OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601905/22/DM

Datum: Linz, 14. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des F J W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 28.4.2017, GZ: BHBRVERK-2017-149796/14-Wid, wegen einer Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen Verhandlung am 26.9.2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge kurz: belangte Behörde) wirft dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vor, er habe sich am 5.3.2017 gegen 21:40 Uhr im Gemeindegebiet Mattighofen, B147 Höhe Objekt Straße 1, in Fahrtrichtung Stadtplatz Mattighofen, nach Aufforderung eines besonders geschulten und von der Behörde hiezu ermächtigten Organs der Straßenaufsicht geweigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass der Bf zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug (amtliches Kennzeichen im Akt) in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Der Bf habe dadurch § 5 Abs. 2 StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO eine Geldstrafe idHv 1600 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 14 Tagen verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 160 Euro verpflichtet.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 9.5.2017. Der behördliche Strafbescheid werde zur Gänze angefochten, zumal der Schuld- und Strafausspruch wegen der Alkotestverweigerung unberechtigt sei. Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, er habe gleich zu Beginn der Amtshandlung darauf hingewiesen, dass er lungenoperiert sei, was sich insbesondere bei Kälte negativ auswirke und er keinen Alkotest machen könne. Er habe dem Beamten im Zuge der Testdurchführung dann nochmals gesagt, dass es ihm im Sinne der Aufforderung nicht möglich sei, tiefer Luft zu holen und länger in den Alkomaten zu blasen. Dass er den Alkotest nicht verweigern habe wollen, ergebe sich ja ohnedies daraus, dass er mehrere Vortests und dann vier Alkotests vorgenommen habe, bei drei davon sei die Blaszeit auch ausreichend lange, jedoch das Blasvolumen zu klein gewesen. Es werde der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde Folge geben und das angefochtene Straferkenntnis aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird vom Bf – trotz ausdrücklichem Hinweis im Straferkenntnis – nicht beantragt.

3. Mit Schreiben vom 11.5.2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18.5.2017 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Seitens der belangten Behörde wird – ebenfalls – keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt.

4. Am 26.9.2017 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Bf mit seinem Rechtsvertreter anwesend war und der anzeigende Meldungsleger als Zeuge zum Sachverhalt befragt wurde. Dabei wurde im

Wesentlichen ermittelt, dass der Bf zwar im Zuge der Amtshandlung auf seine Lungen-Operation im Jahr 1981 hingewiesen hat, der Meldungsleger jedoch den Eindruck hatte, dass der Bf kein gültiges Ergebnis am Alkomattest zustande bringen wollte.

5. Mit Schreiben vom 27.9.2017 beauftragte die erkennende Richterin den Amtsarzt mit der Abgabe einer fachlichen Stellungnahme dahingehend, ob es möglich sein könne, dass der Bf aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen sei, ein gültiges Ergebnis am Alkomat zu erzielen. Es wurde insbesondere auch um Beurteilung im Hinblick auf die vom Bf vorgelegte fachärztliche Stellungnahme vom 29.1.2003 gebeten.

6. In seiner Stellungnahme vom 3.10.2017 führte der Amtsarzt nach Wiedergabe der relevanten aktenkundigen Sachverhaltselemente an, es könne keine Stellungnahme angegeben werden, ob es dem Bf zum Tatzeitpunkt vom 5.3.2017 nicht möglich gewesen sei, ein gültiges Ergebnis am Alkomat zu erzielen, da keinerlei aktuelle Unterlagen über die bestehende Lungenerkrankung und die aktuelle Lungenfunktion vorliegen. Im Hinblick auf das Erfordernis eines aktuellen lungenfachärztlichen Befundes mit der speziellen Fragestellung der Lungenfunktion und der Atemvolumina übermittelte der Amtsarzt eine Zuweisung zum Facharzt für Lungenheilkunde.

7. Nach Wahrung des Parteiengehörs und Aufforderung des Bf einen aktuellen lungenfachärztlichen Befund vorzulegen, übermittelte der Bf mit Eingabe vom 23.10.2017 den lungenfachärztlichen Befund vom 19.10.2017.

Dieser wurde wiederum dem Amtsarzt zur Stellungnahme übermittelt. Zusammenfassend konnte dieser feststellen, dass auf Grund der mangelnden Mitarbeit des Bf die Lungenfunktionstestung keine sicheren Ergebnisse gebracht habe. Fest stehe, das forcierte exspiratorische Volumen bei der Lungenfunktionstestung liege mit 2,11 l über dem nötigen Blasvolumen von 1,5 l für den Alkomattest.

8. Nach Wahrung des Parteiengehörs gaben diese noch eine Stellungnahme zum Ergebnis des ergänzenden Ermittlungsverfahrens ab. Über explizite Nachfrage teilte der Rechtsvertreter des Bf mit, dass keine weitere mündliche Verhandlung beantragt werde.

II. Beweiswürdigung und festgestellter Sachverhalt:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt

den Schriftsätzen des Bf sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.9.2017.

2. Daraus ergibt sich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Der Bf lenkte am 5.3.2017 gegen 21:40 Uhr sein Fahrzeug BMW 525D E60 M57, schwarz (amtliches Kennzeichen im Akt), im Gemeindegebiet von Mattighofen, B147 Höhe Objekt Straße 1, in Fahrtrichtung Stadtplatz Mattighofen. Nach Aufforderung durch ein besonders geschultes und von der Behörde hiezu ermächtigtes Organ der Straßenaufsicht hat sich der Bf am angegeben Ort um 22:07 Uhr geweigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass der Bf zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

3. Der festgestellte und der Entscheidung zugrunde gelegte Sachverhalt ergibt sich im Rahmen der freien Beweiswürdigung aus folgenden Überlegungen:

Im Beschwerdefall stellt sich die maßgebliche Frage, ob das Verhalten des Bf während der Amtshandlung als Verweigerung der Atemluftkontrolle zu qualifizieren ist. Unstrittig steht fest, dass der Bf bei der Vornahme des Alkovortests und des Alkotests mitwirkte, allerdings keine gültigen Messergebnisse zustande kamen. Unstrittig ist auch, dass der Bf während der Durchführung des Alkomattests gesagt hat, dass er an der Lunge erkrankt sei. Allerdings ist festzuhalten, dass der meldungslegende Polizist, Zeuge Insp. L, dem bei der Führerschein- und Fahrzeugkontrolle der schwankende Gang des Bf aufgefallen ist und daher der Verdacht des Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gegeben war (vgl. VwGH 27.7.2017, Ra 2017/02/0086), während der Amtshandlung den Eindruck hatte, dass der Bf kein gültiges Ergebnis zustande bringen wollte und dass es augenscheinlich nicht gesundheitlich daran gelegen hatte, dass der Bf das Ergebnis nicht zustande gebracht hat. Dieser Eindruck entstand laut Aussage des Zeugen Insp. L dadurch, dass der Bf beim Vortestgerät immer nur ganz kurz, etwa ein bis zwei Sekunden, hineinblies und dies selbst nach Belehrung, dass er gleichmäßig eine längere Zeit hineinblasen soll, nicht gemacht hat. Auch, dass er trotz Belehrung mindestens zweimal angezogen anstatt hineingeblasen hat, hat diesen Eindruck verstärkt. Beim Alkomattest hat der Bf zwar hineingeblasen, allerdings war das Blasvolumen weit von einem gültigen Ergebnis entfernt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss es dem geschulten Organ der Straßenaufsicht zugemutet werden, an Ort und Stelle zu beurteilen, ob eine Person, die sich auf in ihrer Person gelegene (medizinische) Gründe für die Nichtdurchführung der Atemluftprobe beruft, dies glaubhaft gemacht hat. Bejahendenfalls ist die Atemluftuntersuchung abgeschlossen und kommt die Vorschrift des § 5 Abs. 5 Z 2 StVO zum Tragen, ohne dass eine Bestrafung wegen des Verstoßes gegen die Vorschrift des § 5 Abs 2 StVO in

Betracht kommt (vgl. VwGH 27.1.2006, 2005/02/0321). Im Beschwerdefall hat der Bf dem Zeugen Insp. L gerade nicht glaubhaft gemacht, dass er aus medizinischen Gründen nicht in der Lage sei, die Atemluftkontrolle gemäß § 5 Abs. 2 StVO durchzuführen. Der Zeuge Insp. L hat bei der mündlichen Verhandlung unter Wahrheitspflicht ausgesagt, dass er bei der Amtshandlung den Eindruck hatte, dass sich der Bf mit den amtshandelnden Polizisten „spielt“ und kein gültiges Ergebnis zustande bringen wollte. Es besteht kein Grund, an den klaren und widerspruchsfreien Angaben des Zeugen zu zweifeln. Seine Darstellung vermittelte ein klares Bild seiner Wahrnehmungen bei der Amtshandlung und den damit verbundenen Abläufen. Es ist nicht anzunehmen, dass der unter Wahrheitspflicht und zusätzlich unter Diensteid stehende Polizist das Risiko einer falschen Zeugenaussage auf sich genommen hat, um den Bf zu Unrecht zu belasten.

Der Eindruck des mangelnden Mitwirkungswillens des Bf hat sich auch im weiteren Verfahren erhärtet. Der von der erkennenden Richterin beauftragte Amtsarzt hat ein lungenfachärztliches Gutachten des Bf gefordert, um die geforderte fachliche Stellungnahme dahingehend abgeben zu können, ob es aufgrund der Angaben des Bf im Zuge des Verfahrens möglich sein kann, dass der Bf aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage war, ein gültiges Ergebnis am Alkomat zu erzielen. Der vom Bf aufgesuchte Lungenfacharzt schreibt in seinem Befund vom 19.10.2017 von einer „sehr eingeschränkten Mitarbeit“ [Anm.: des Bf] bei der Lungenfunktionstestung und dass „trotz der mangelnden Mitarbeit“ nach Spasmolyse ein FEV von 63 % gemessen werden könne. Auch bleibt offen, welche Indikation für die Lungenoperation links im Jahr 1981 maßgeblich war [Arg.: „Z.n. berichteter LungenOP links 1981 (Indikation?)“ bzw. „Lungenoperation 1981 – Grund unklar“]. Es hatte daher – völlig unabhängig neben dem meldungslegenden Zeugen Insp. L – auch der vom Bf konsultierte Lungenfacharzt den Eindruck gewonnen, dass der Bf zu einer entsprechenden Mitwirkung zur Klärung seines Blasvolumens nicht willens war.

Der Amtsarzt hat schließlich folgende fachliche Stellungnahme vom 9.11.2017 abgegeben:

„Es liegt nun der lungenfachärztliche Befund von Dr. H, Lungenfacharzt vom 19.10.2017 vor.

Herr Dr. H stellt die Diagnose einer chronischen Bronchitis bei chronischen Nikotinabusus. Welche Lungenoperation 1981 durchgeführt wurde, konnte auch der Lungenfacharzt nicht eruieren. Auf Grund der fehlenden Mitarbeit durch Herrn W bei der Lungenfunktionstestung konnte nicht mit letzter Sicherheit beantwortet werden, ob eine relevante chronisch obstruktive Lungenerkrankung vorliegt.

Nach Abgabe eines krampflösenden Medikamentes war das forcierte Volumen (FEV1) 63 % des Soll-Wertes, FEV1 betrug 2,11 l und die Vitalkapazität betrug 2,92 l.

Am 09.11.2017 wird telefonisch der Lungenbefund mit Herrn Dr. H besprochen.
Dr. H gibt an, dass keine verlässliche Aussage zu der gestellten Frage, ob Herr W zum Tatzeitpunkt 05.03.2017 ein Blasvolumen von 1,5 l möglich waren, auf Grund der mangelnden Mitarbeit von Herrn W möglich sei.
Durch die Gabe eines krampflösenden Medikamentes werde in der Regel das Atemvolumen nur geringfügig beeinflusst.
Herr Dr. H geht davon aus, dass bei regelrechter Mitarbeit von Herrn W höhere Werte des forcierten exspiratorischen Volumens und der Vitalkapazität möglich seien.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auf Grund der mangelnden Mitarbeit von Herrn W die Lungenfunktionstestung keine sicheren Ergebnisse erbracht hat. Fest steht, das forcierte exspiratorische Volumen bei der Lungenfunktionstestung mit 2,11 l über dem nötigen Blasvolumen von 1,5 l für den Alkomattest liegt."
[Hervorhebung nicht übernommen]

Dieses Ergebnis der lungenfachärztlichen Untersuchung bzw. das Verhalten des Bf bei dieser unterstreicht nach Ansicht der erkennenden Richterin den Eindruck des Zeugen Insp. L bei der Amtshandlung, dass nämlich der Bf nicht willens war den Alkomattest rechtmäßig durchzuführen, um den Alkoholgehalt in der Atemluft feststellen zu können.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Verweigerung der Atemluftuntersuchung dann gegeben, wenn mehrere Versuche zu keiner gültigen Messung geführt haben und das Zustandekommen eines entsprechenden Messergebnisses durch das Verhalten des Probanden verhindert wurde. Dies gilt auch dann, wenn zwar Messergebnisse vorhanden, wegen der zu großen Probendifferenz jedoch nicht verwertbar sind (vgl. VwGH 5.9.2017, Ra 2017/02/0096).

Zusammengefasst geht die erkennende Richterin daher in freier Beweiswürdigung davon aus, dass der Bf durch sein Verhalten ein Zustandekommen eines entsprechenden Messergebnisses der Atemluftkontrolle verhindert hat und eine Verweigerung der Atemluftuntersuchung gegeben ist.

Wenn der Bf in seiner Stellungnahme vom 24.11.2017 ausführt, er verwahre sich gegen den Vorwurf, bei der Lungenfunktionstestung nicht richtig mitgearbeitet zu haben und er in Frage stellt, was darunter verstanden werde, so ist ihm zu entgegnen, dass einem Lungenfacharzt aufgrund seines Sachverstandes und seiner täglichen Praxis wohl zugemutet werden kann zu beurteilen, ob ein Patient bei der Lungenfunktionstestung entsprechend mitwirkt oder nicht.

Soweit der Bf in der angeführten Stellungnahme auf einzelne Werte der lungenfachärztlichen Untersuchung eingeht und insbesondere darauf verweist, dass die Umgebungstemperatur für sein Ausatmungsvermögen von enormer Bedeutung sei, ist ihm zu entgegnen, dass dies an dem gewonnenen Eindruck,

dass er kein Ergebnis der Atemluftkontrolle zustanden bringen wollte, nichts ändert.

III. In rechtlicher Hinsicht ist dazu auszuführen:

1. Gemäß § 5 Abs. 2 sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

[...]

b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,

[...].

2. Der Bf wies zum Zeitpunkt des Aufgriffs durch die Exekutivorgane Alkoholisierungsmerkmale auf. Es bestand daher unbestritten der begründete Verdacht, dass der Bf in alkoholisiertem Zustand ein Fahrzeug gelenkt hat. Die Aufforderung zur Atemluftkontrolle erfolgte daher zweifelsfrei zu Recht. Das Beweisverfahren hat zudem ergeben, dass der Bf durch sein Verhalten bei der Amtshandlung die Atemluftuntersuchung verweigert hat.

3. Der Bf hat damit das objektive Tatbild des §§ 99 Abs. 1 lit. b iVm 5 Abs. 2 StVO erfüllt. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung des § 5 Abs. 2 StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, bei dem Fahrlässigkeit ohne weiteres anzunehmen ist, wenn der Täter mangelndes Verschulden nicht glaubhaft macht. Es sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, die das Verschulden des Bf ausschließen würden. Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 5.900 Euro. Die gesetzliche Mindeststrafe beträgt 1.600 Euro. Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen vorgesehen.

5. Im Rahmen der Strafbemessung wurden von der belangten Behörde strafmildernd die bisherige Unbescholtenheit und keine straferschwerenden Gründe gewertet. Der Strafbemessung wurden ein monatliches Einkommen von ca. 1500 Euro, kein Vermögen sowie keine Sorgepflichten zu Grunde gelegt. Im Ergebnis wurde von der belangten Behörde die gesetzliche Mindeststrafe verhängt. Der Strafbemessung kann angesichts der Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht entgegen getreten werden.

6. Soweit der Bf auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinweist, wonach es rechtlich nicht relevant sei, ob der Proband tatsächlich aus medizinischen Gründen nicht in der Lage war, der Aufforderung zur Atemluftkontrolle nachzukommen, weswegen kein medizinisches Gutachten zu dieser Frage einzuholen sei, wird ausgeführt, dass im konkreten Beschwerdefall der meldungslegende Polizist (Zeuge Insp. L) von Anbeginn der Amtshandlung den Eindruck hatte, dass der Bf nicht willens war eine Atemluftkontrolle durchzuführen. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl.

VwGH 28.1.2004, 2001/03/0019), dass einem geschulten Organ der Straßenaufsicht die einwandfreie Beurteilung der Frage, wieso bei der Alkomatuntersuchung kein brauchbares Ergebnis zu Stande gekommen ist, zuzumuten ist (vgl. VwGH 27.2.2004, 2004/02/0028). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss es dem geschulten Organ der Straßenaufsicht zugemutet werden, an Ort und Stelle zu beurteilen, ob eine Person, die sich auf in ihrer Person gelegene (medizinische) Gründe für die Nichtdurchführung der Atemluftprobe beruft, dies glaubhaft gemacht hat (vgl. VwGH 27.1.2006, 2005/02/0321). Dies war im gegenständlichen Fall gerade nicht der Fall, weshalb diese Argumentation des Bf ins Leere geht.

7. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung stützt sich auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter